

7. s. EA VI 2, 439 n
8. Der savoyische Gesandte [Ottavio Solaro] Graf von Govone sei um die ausstehende Zahlung für die sich in Savoyen aufhaltenden Stipendiaten angegangen werden.
9. Falls die in Neuenstadt stehenden eidg. Truppen zur Sprache kämen, soll nachgefragt werden, wie dort der Eid geleistet worden sei.
10. Nach einer Meldung von Luzern beklage sich der franz. Schatzmeister [Milain] Dechanais, dass Bern die Früchtetransporte von Burgund nicht über sein Gebiet in die kath. Orte ziehen lassen wolle. Von dieser Massnahme sei einzig Solothurn ausgenommen. Mit den andern Orten soll man dahin wirken, dass diese Transporte kraft der Bünde weiterhin ausgeführt werden können.⁶

Melchior Iten, Landschreiber

1) vgl. EA IV 1e, 1260 dd

2) vgl. EA VI 2, 1815 Art. 611

3) vgl. ebenda 1772, Art. 371

4) vgl. ebenda 443

5) vgl. ebenda 439 p

6) vgl. ebenda 439 f

Original

AH 11, 16-22 - Blatt 21 und 22^r leer

9

1692 Juli 31.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE ENNETBIRGISCHE JAHR-
RECHNUNG NACH LUGANO [VOM 10. AUGUST 1692] UND NACH
LOCARNO [NACH DEM 10. AUGUST 1692]

EA VI 2, 449 Nr. 242/243

Gesandter: Beat Kaspar Zurlauben, Statthalter, Ritter, Landes-
hauptmann

L u g a n o

1. Diese Tagsatzung hat sich erstens mit Problemen der Malefiz-
gerichtsbarkeit auseinanderzusetzen, ferner, wie vorzugehen .

sei, wenn jemand bei Kriminal- und Malefizfällen "inquisiert, prozessiert und auch gefangen wirdt." Drittens sei zu untersuchen, ob der Landschaft, wenn der Landvogt einen Malefikanten gefangen nehme, die daraus entstehenden Unkosten überbürdet werden könnten. Im weitern sollen sich die Gesandten dazu äussern, wie gegen solche, die andern zum Schaden einen Meineid leisten, vorgegangen werden solle und was mit Gütern zu geschehen habe, welche von Gemeinde an Einzelpersonen oder umgekehrt verkauft und dessen Handänderung nicht den zuständigen Stellen gemeldet worden seien. Schliesslich möge man auch die Wahl eines Unterweibels vornehmen und die Beschwerden der Gerichtsschreiber anhören. Bei all diesen Punkten ist es den Gesandten überlassen, selber zu disponieren, doch dürfe dabei das Recht der Untertanen nicht geschmälert werden.

2. s. EA VI 2, 2118 Art. 259

3. s. ebenda 2090 Art. 93

4. Zug verlange die Summe von 864 Reichstalern, welche die Orte von den ennetbirgischen Vogteien für die Bewachung von Augst forderte, nicht. Sollte aber die Mehrheit der Orte diese Summe begehren, soll der Gesandte den zwölften Teil davon beanspruchen. Es stehe ihm frei, dieses Geld den Untertanen zurückzugeben oder zu behalten.¹

5. Wegen der Hinterlassenschaft von Landvogt [Johann Engel] Blattmann in Venedig soll bei Oberst Neuroni Nachfrage gehalten werden.²

6. Es soll nach Mailand geschrieben werden, damit die königlichen Stipendien an die Stipendiaten ausbezahlt werden.

L o c a r n o

1. s. EA VI 2, 2160 Art. 148

Melchior Iten, Landschreiber

1) vgl. EA VI 2, 2062 Art. 166

2) vgl. Aschwanden/Landvögte 85